

Der Neustartbonus als Maßnahme für neue Mitarbeiter*innen & welche Änderungen ab 01.01.2020 gültig sind:

Der Neustartbonus ist eine **Beihilfe**, mit der **arbeitslose Personen**, die **zwischen dem 15. Juni 2020 und 30. Juni 2021** eine **vollversicherungspflichtige Beschäftigung** im Ausmaß von **mindestens 20 Wochenstunden** beginnen, unterstützt werden.

Was bedeutet der Neustartbonus für den/die Dienstnehmer*in?

- Das AMS stockt Gehälter und Löhne auf: Für Arbeitnehmer*innen, die keinen Job im vollen Ausmaß oder im bisherigen Beruf finden, wird das Entgelt durch das AMS auf rund **80 Prozent des bisherigen Bezuges erhöht**.
- Die Antragstellung erfolgt durch den/die Arbeitnehmer*in: Der/die Arbeitnehmer*in kann seit Mitte Juni 2020 den Neustartbonus über sein/ihr eAMS-Konto oder persönlich beim AMS beantragen; die Auszahlung erfolgt monatlich durch AMS direkt an den/die Dienstnehmer*in.

Was bedeutet der Neustartbonus für den Dienstgeber?

- Dieses Instrument erleichtert es Betrieben, ihr Stammpersonal wieder aufzunehmen und neue Mitarbeiter*innen ohne sehr große Einkommensverluste für die Dienstnehmer*innen einzustellen und so die Kapazitäten im Personalbereich kontinuierlich hochzufahren.
- Da der/die Dienstnehmer*in den Bonus beantragt, hat der Dienstgeber nach derzeitigem Stand keine Verpflichtungen.
- Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens 20 Stunden betragen; die Beschäftigung muss geringer als jene vor Arbeitslosigkeit entlohnt sein.

Was ändert sich mit 01.01.2021?

Die **Wartefrist**, in der arbeitslose Personen nicht beim selben Arbeitgeber beschäftigt sein dürfen, um den Neustartbonus beantragen zu können, wird nun von 3 Monaten **auf 6 Wochen verkürzt**. Dies ermöglicht vor allem eine erleichterte Arbeitsaufnahme in der Wintersaison (01.12.2020 bis 31.03.2021).

Außerdem ist es in Zukunft nicht mehr notwendig, dass die offene Stelle beim AMS gemeldet ist, um den Neustartbonus in Anspruch nehmen zu können. Informieren Sie sich gerne [hier](#) ausführlich über den Neustartbonus.

Auf den Punkt gebracht:

Die Beantragung des Neustartbonus wird für kurzfristige Beschäftigungen angepasst. Das bringt Erleichterungen für eine Arbeitsaufnahme in der Wintersaison.

Stand: Dezember 2020

Sie haben Fragen? Kontaktieren Sie uns gerne unter:



office@kps-partner.at

+43 2236 506220

www.kps-partner.at